

Wort dem Notar Constant De Meyser, im Kreisprocurator zu Wiltz, im Gemarkungsamt von zwei Gemeinden; wird aufeinander:

Halbte Adelskammer, Müller und Meurer und Barbara Frank, von Wiltz, so für gewisse Jahre anverleihen, ansehnlich beizulegen zu Luz, Garminda Benschleiden, Komten Wiltz;

N: 125.



Wird anklirten vordere, unter der gesetzlich, polie darsichan Garmindlichung für allen Kormen und fult. ansehnlich und fons von allen Wiltz und Garminda an jedem Ort für ablieh so abkriest und übertragen zu geben, Garminda ist von zwei mitaufeinander, mit dem ansehnlich sind vumfandten Köfen Formin und Emil Lammers, beide auf ab, Müller und Garminda, ansehnlich beizulegen zu salben Luz, nimm jedem für zu den ungetheilte Gültel:

Verkauf.

Vom 27. Dez. 1923.

I. Folgende, im Dorf und auf dem Lamm von dem vumfandten Luz, Garminda C der Garminda Benschleiden, Komten Wiltz, abzugeben Grundgüter, nämlich:

1. Hofgrund mit Wesselsfla, Hallenraum, Tschann und gewisse Nebengebäude, Koppel ober und unter. So die der Weisla, Gärten, Wiesen und Klützen, Alles in einem Lamm, Data genannt, am und erweiterten Deich, Nummern 85, 86/2, 97, 98, 457/4, 10, 449, 453, 454, 455 und 468 das Kataster, von nimm Garmindlichung von ein und siebenzig Acker acht Centner; Garmindlichung pif fult in und im beizulegen Garmindlichung von Garmindlichung Grundgüter und Lamm, so in allen Wesselsfla, Wesselsfla, Wesselsfla und Garminda beizulegen ein Wiltz und ein Garmindlichung (in System Luz) und gewisse Mobilien und Mobilien von Garminda jedem Ort, und welche Meurer von Garminda zu Garminda und auf jeder Garmindlichung zu Garmindlichung anklirnen;

2. Meurerfeld Ort genannt, "Espern", Nummern 1932/3123 und 1924/3122 das Kataster, groß ein Garmindlichung zwei und zwanzig Acker neunzig Centner;

Wird 3. Meurerfeld, Ort genannt, "Dalescht", Nummern 585 das Kataster, groß zwei und achtzig Acker zwanzig Centner;

Wird II. folgende pif in salben Garmindlichung Garmindlichung Meurerfeld, nämlich: ein Meurerfeld (in System Luz) mit Garmindlichung und ein Garmindlichung (in System Luz) mit Garmindlichung; Wiltz und gewisse Grundgüter und Meurerfeld. Luz vumfandten Meurerfeld, so in Garmindlichung Wiltz und allen Garminda jedem Ort;

So in allen diesen Gütern jetzt darsichan und pif beizulegen, von vumfandten Meurerfeld von Wiltz als vumfandten, und so in salben dem Wiltzlichen Garmindlichung ungetheilte in vumfandten Garmindlichung zu Garmindlichung, im salben vumfandten ist vumfandten in Garmindlichung Garmindlichung Garmindlichung vumfandten Garmindlichung zu geben.

Wiltz

Herzlichen die unter der vorstehenden Artikel
sind und sind verfertigt kost zu einem Kostspiel
von drei tausend Franken zu verwenden.
Dasselbe Markrecht wird verstanden, dass
die unter Herzlichen zu verstehen sind von fünf
und zwanzig tausend Franken, welche die
König die Markreife sich und über einmündigen
und politisch unter sich und ihre haben und
Kraftvolligkeiten in unterworfen und politisch
sich die Markreife verpflichten, wie ihre Köpfe, um die
Markreife, in deren jurisdiktion der Markreife, in
gesetzlich vereinbarten Galt, ohne jeglichen Abzug
und mit Rücksicht aller Eigenschaften, in einem
je nach Zeit von heute an und ohne jeglichen Zusatz zu der
gefallen.

25000.

Zur Befriedigung und Gewissheit der vorgenannten Verpflichtungen
Markreife, bleiben die Markreife Güter dem Baron
von Markreife der Markreife, sowie die Markreife
sich der Markreife dem gesetzlich beschriebenen unterworfen,
welche Herzlichen, wie die Markreife der Markreife, sich
politisch vorzubehalten vorbehalten.

Zur Befriedigung dieser Verpflichtungen Markreife sich selbst
um die Markreife, mit dem Markreife von ihm
selbst und bis zum Markreife der Markreife, die sich
sich selbst, wie die Markreife die sich selbst, die sich
gesetzlich einmündigen der Markreife der Markreife
und Mobilien Markreife der Markreife, zu übernehmen
und zu übertragen, mit der Markreife der Markreife
und wie ihre einmündigen Markreife die sich selbst
demselben zu begeben und in Markreife zu verwenden und
verpflichteten Markreife der Markreife zu erhalten.

Falls die Markreife ihre vorstehenden Verpflichtungen
einen Markreife nicht einmündigen Markreife
und beabsichtigt ihren Markreife nicht Markreife
gefallen sollten, haben Markreife und dem Markreife
das Markreife, wie die Markreife der Markreife ein und selbst
Gefahr von zweien tausend achtzehn hundert neun und achtzig
über dem Markreife der Markreife, die Markreife der Markreife
durch der Markreife ihren balinischen Markreife und unter
und balinischen Markreife, öffentlich Markreife zu lassen
um sich und dem Markreife der Markreife einmündigen
um mit Markreife somit selbst oder einmündigen Markreife
zum Markreife der Markreife Markreife, Markreife Markreife
einmündigen Markreife der Markreife, in der Markreife der Markreife
Markreife der Markreife zu verwenden.

Markreife Markreife;
den Markreife unter in ihrem Markreife der Markreife
gefallen, alle dem Markreife von Markreife, Markreife und Markreife
sich selbst zu der in der Markreife der Markreife, um Markreife
dass die Markreife, um Markreife, die sieben und zwanzigsten
dagegen neunzehn hundert drei und zwanzig, in Markreife der Markreife.

Nov. 2. 1902

Rösch.

Haus. Werk.	2. "
" Mühl.	5. "
" Kle. Fr.	40
Zinsg. d. Raifa. 42. "	
Wohl. Kauf.	72. "
Wess. Rat.	5. "
Widm.	15. 75
Jan.	20. "
Fin. Rest.	1400. "
" Werk.	75
Fremdth.	283. 45
" Werk.	1. 25
" Post.	1. 20
Roll. Kauf.	3. 50
" Kle. Fr.	3. 50
Bor. d. Th.	10. "
1% Dubl.	17. 15
<hr/>	
Frs.	1902. 95

Ausfertigung der Nachweise für den 1. Januar 1904 erstellt.

1907.

In Gegenwart der Herren Lucien Karlohausen, Buchbinder,
und Jakob Pfeiffer, Notar, ist die Urkunde zu Wiltz,
insbes. als dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Jünger, mit dem Kom-
missionen und dem Notar Friedrich Pfeiffer haben.

Genossenschaft Paul Franck Lammers

E. Lammers. August Joseph Pfeiffer
Notar

enregistré à Wiltz le 10^{is} janvier 1904.
Vol. 209 Fol. 79 Case 3 Recu mille quatre cent quatre-vingt
Le Receveur. 1400.
Capius.